

An den Landrat

Glarus, 30. September 2010

Wahl eines ausserordentlichen Kantonsgerichtspräsidenten

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit, Justiz, Gerichte behandelte das Geschäft an ihrer Sitzung vom 30. September 2010 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Matthias Auer, Kommissionsvizepräsident

Mitglieder: LR Peter Rothlin, Oberurnen
LR Richard Lendi, Mollis
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
LR Marco Hodel, Glarus
LR Karl Mächler, Ennenda
LR Margreet Vuichard, Mollis (Ersatz für LR Fridolin Hunold)
LR Hans Peter Aschwanden, Haslen (Ersatz für LR Siegfried Noser)

Für die Sitzung entschuldigen liessen sich der Präsident der Kommission, LR Fridolin Hunold, Glarus (Auslandsabwesenheit) und LR Alfred Hefti, Mollis; dieser musste sich aufgrund eines Notfalls in der Familie so kurzfristig entschuldigen lassen, dass keine Möglichkeit mehr bestanden hat, Ersatz anzubieten.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag der KGP Marco Giovanoli und Andreas Hefti vom 9. September 2010, samt den Angaben zur Person des zur Wahl vorgeschlagenen
- Prozessanmeldung vom 16. Juli 2010 (vertrauliches Dokument, liegt deshalb diesem Bericht nicht bei)

Das Sitzungsprotokoll wurde von Barbara Zweifel, Departement Sicherheit und Justiz, geführt.

1. Ausgangslage und Antrag

Die Glarner Kantonalbank hat beim Kantonsgericht des Kantons Glarus gegen frühere Bankräte, frühere Geschäftsleitungsmitglieder sowie gegen die frühere Revisionsstelle eine Verantwortlichkeitsklage eingereicht, mit einem Streitwert von mehr als 38 Mio. Franken. Verschiedene Beklagte sind mit den Kantonsgerichtspräsidenten (KGP) Andreas Hefti und

Marco Giovanoli mehr oder weniger bekannt, sitzen oder sassen in gleichen Gremien oder sind befreundet. Eine solche Situation kann zu Befangenheit führen.

Gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass die Streitsache von einem unparteiischen Richter beurteilt wird. Befangene Richter, wobei bereits der Anschein von Befangenheit genügt, haben in einem Gerichtsverfahren nichts verloren; befangene Richter sind zu ersetzen. Hinzu kommt, dass sich die Klage der GLKB gegen teils bekannte Personen richtet. Wie in jedem Prozessverfahren darf sich die Justiz auch und vor allem in diesem Verfahren keine Blösse geben. Es ist grösste Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass dieses Verfahren nach allen Regeln der Kunst durchgeführt wird. Die beiden KGP berufen sich auf den Ausstandsgrund im Sinne von Art. 12 lit. f ZPO (Befangenheit aus anderen als im Gesetz aufgezählten Gründen) und treten von sich aus, was gemäss Art. 13 Abs. 3 ZPO möglich ist, und zu Recht in den Ausstand.

Gemäss der gesetzlichen Regelung könnten sich die KGP durch ihre Vizepräsidenten ersetzen lassen. Das beim Kantonsgericht des Kantons Glarus anhängige Verfahren kennzeichnet sich indessen durch einen hohen Streitwert, eine stattliche Anzahl beklagter Parteien, einen weitläufigen Sachverhalt und komplizierte Rechtsfragen aus. Es ist deshalb zwingend, dass das Verfahren durch eine Person mit fundierter juristischer Ausbildung und Prozess Erfahrung vorbereitet und geleitet wird. Der prozessleitende Richter muss zudem über die erforderliche Zeit verfügen können und unabhängig sein.

Gemäss Art. 28 GOG hat der Landrat die erforderlichen ausserordentlichen Richter zu wählen, wenn die Ergänzung des Spruchkörpers nicht mit den vorhandenen Richtern erreicht werden kann. Vorliegend ist dies der Fall. Deshalb haben die den Ausstand erklärenden KGP Hefti und Giovanoli einen entsprechenden Antrag auf Wahl eines ausserordentlichen Gerichtspräsidenten eingereicht.

Die genannten KGP beantragen dem Landrat, Franz Häcki, Richter am Bezirksgericht Zürich, Rüschtikon, zum ausserordentlichen Kantonsgerichtspräsidenten zu wählen. KGP Andreas Hefti hat sich bei der Suche und Auswahl einer geeigneten Person grosse Mühe gemacht und die verschiedensten Gerichte angefragt. Er ist auf den Bezirksrichter Franz Häcki gestossen. Zusammen mit KGP Andreas Hefti hat sich der Vorsitzende mit Franz Häcki getroffen und mit ihm ein längeres Gespräch geführt. Dabei hat der Vorsitzende einen guten Eindruck von der Person Franz Häcki erhalten. Der Vorsitzende hat überdies beim direkten Vorgesetzten von Franz Häcki, Präsident des Bezirksgerichtes Zürich, Rudolf Kieser, telefonisch Referenzen eingeholt. Gerichtspräsident Kieser beschreibt Franz Häcki wie folgt: Aus seiner Sicht ist er der richtige und geeignete Mann für dieses Verfahren. Er ist ein guter Jurist mit solidem Fachwissen, er ist ein fähiger und sehr erfahrener Richter im 23. Amtsjahr, er ist unerschrocken, lässt sich nichts vormachen, er ist eine integere Persönlichkeit, in jeder Beziehung unabhängig und hat genügend Zeit, da er nur im Halbamts beim Bezirksgericht Zürich tätig ist.

KGP Andreas Hefti und der Vorsitzende haben von Franz Häcki einen guten Eindruck erhalten und sind überzeugt, dass er für den Prozess der geeignete Mann ist. Der Antrag der Herren KGP Hefti und Giovanoli wird deshalb zur Unterstützung empfohlen.

2. Eintreten

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die GLKB nach der gescheiterten Vermittlungsverhandlung vom 31. Mai 2010 den Klageschein mit Eingabe vom 16. Juli 2010 beim zuständigen Kantonsgericht eingereicht und so das Verfahren anhängig gemacht und dass gemäss Art. 81 ZPO das Gericht für einen gesetzmässigen und beförderlichen Ablauf des Verfahrens zu sorgen hat. Bevor sich das Gericht mit der Sache materiell befassen kann, hat der zuständige Gerichtspräsident das Verfahren vorzubereiten und in diesem Zusammenhang in

verschiedenster Hinsicht verfahrensleitende Anordnungen zu treffen (z.B. Einforderung von Gerichtskostenvorschüssen, Anordnungen des schriftlichen Verfahrens etc.); aller Wahrscheinlichkeit nach sind auch knifflige Zuständigkeitsfragen und dgl. zu entscheiden. Das alles braucht seine Zeit und solange der Vorsitz nicht bestellt ist, ruht das Verfahren. Dieser Zustand kann und darf nicht lange andauern. Es gibt auch schlicht keinen Grund, das Verfahren nicht beförderlich voranzutreiben; denn jeder verschleppte Prozess schadet dem Ansehen der Justiz und letztlich dem Ansehen unseres Kantons. Sicher ist, dass das von der GLKB eingeleitete Verfahren von der Öffentlichkeit innerhalb und ausserhalb unseres Kantons scharf beobachtet und kritisch gewertet wird.

Das Geschäft erträgt keinen Aufschub. Gemäss Art. 28 GOG hat der Landrat die erforderlichen ausserordentlichen Richter zu wählen, wenn die Ergänzung des Spruchkörpers nicht mit den vorhandenen Richtern erreicht werden kann. Bei dieser Sachlage ist Eintreten auf den eingereichten Wahlantrag praktisch zwingend.

Die Kommission beschloss in der Folge einstimmig, auf das Geschäft einzutreten.

3. Detailberatung

Die Detailberatung fokussiert sich auf die Qualifikation des zur Wahl Stehenden. Ein Kommissionsmitglied bemängelt, dass bei den Angaben zur Person keine Referenzfälle (z.B. grössere von ihm geführte Verfahren mit hohem Streitwert mit gleichen oder ähnlichen, sich stellenden Rechtsfragen im Wirtschaftsrecht) aufgeführt sind und dass deshalb fraglich ist, ob die eingeholten Referenzen für eine Beurteilung und Meinungsbildung in der Kommission genügen.

Referenzlisten, welche über durchgeführte Operationen und spezielle Eingriffe Auskunft geben, wie sie von Fachärzten bei Stellenbewerbungen vorgelegt werden, sind bei Richtern nicht üblich. Eine solche Liste könnte nur unzureichende Anhaltspunkte für die Beurteilung eines vorsitzenden Richters liefern. Ein Gerichtspräsident tritt nur in kleineren Verfahren, die in seine Kompetenz als Einzelrichter fallen und die er in dieser Funktion entschieden hat, als Einzelperson in "Erscheinung". Alle anderen Verfahren werden zwar von einem vorsitzenden Richter vorbereitet und geleitet; materiell entschieden werden die Verfahren indessen von einem Kollegialgericht; das Urteil ab Stufe Bezirks- oder Kantonsgericht stammt von einer gesetzlich festgelegten Anzahl von Richtern und nicht vom Gerichtspräsidenten alleine.

Entscheidend ist, dass sich ein Gerichtspräsident durch fundierte und breite juristische Kenntnisse, also durch Fachwissen, sowie durch Prozessleitungserfahrung auszeichnet. Weiter kann nur eine integere Persönlichkeit in Frage kommen, die in jeder Beziehung (auch finanziell) unabhängig ist und genügend Zeit zur Verfügung stellen kann. Hilfreich ist auch, wenn sich der vorsitzende Richter im Verantwortlichkeits- und Haftpflichtrecht auskennt. Alle diese Kriterien wurden in die Evaluation einbezogen, sorgfältig abgeklärt und lassen sich im Fall von Franz Häcki bejahen.

Die Mehrheit der Kommission gelangte nach intensiver Diskussion zum Schluss, dass ihnen die eingeholten Referenzen bzw. die gemachten Angaben genügen und dass ihnen eine Liste der durch Franz Häcki bereits behandelten Fälle keine weiteren einschlägigen Informationen liefern könnte, um eine bessere Beurteilung vorzunehmen. Die Mehrheit der Kommission erachtet Bezirksrichter Franz Häcki als geeignet und wählbar.

Bezüglich der finanziellen Folgen für den Kanton geht die Kommission mit den Antragstellern einig, dass die verauslagte Entlöhnung des ao KGP dereinst durch die Gerichtsgebühr gedeckt werden kann.

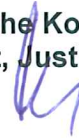
Die Kommission beschliesst alsdann mit 7 : 1 Stimmen, die Wahl von Franz Häcki als ao KGP zu unterstützen und dem Landrat entsprechend Beicht und Antrag zu stellen.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 7 : 1 Stimmen, lic. iur. Franz Häcki, Richter am Bezirksgericht Zürich, Rüslikon, zum ausserordentlichen Kantonsgerichtspräsidenten für den von der Glarner Kantonalbank angestregten Verantwortlichkeitsprozess und die damit zusammenhängigen Nebenverfahren (Widerklagen etc.) zu wählen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Recht,
Sicherheit, Justiz, Gerichte**



LR Matthias Auer, Netstal
Kommissionsvizepräsident

Beilage

Antrag der KGP Marco Giovanoli und Andreas Hefti vom 9. September 2010, samt den Angaben zur Person des zur Wahl Vorgeschlagenen



Glarus, 9. September 2010

An den Landrat des Kantons Glarus

Wahl eines ausserordentlichen Kantonsgerichtspräsidenten durch den Landrat

Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Glarner Kantonalbank hat beim Kantonsgericht gegen frühere Bankräte (Beklagte 1–5), frühere Geschäftsleitungsmitglieder (Beklagte 6–8) sowie gegen die frühere Revisionsstelle (Beklagte 9) eine Verantwortlichkeitsklage eingereicht, mit einem Streitwert von mehr als 38 Millionen Franken. Beide Kantonsgerichtspräsidenten treten wegen ihrer persönlichen Beziehungen zu einzelnen Beklagten gestützt auf Art. 12 lit. f ZPO in den Ausstand. Weil die von der Klägerin beantragte solidarische Haftung nach einer gesamthaften Beurteilung aller Beklagten verlangt, kann das Verfahren vor dem Kantonsgericht nicht aufgeteilt werden.

2. Gerichtsergänzung und Stellvertretung

Die Kantonsgerichtspräsidenten können sich als Kammervorsteher zwar durch den Vizepräsidenten der betreffenden [Zivil-]Kammer vertreten lassen (Art. 26 Abs. 3 GOG). Hier gebietet indessen die Sache, dass eine Person mit juristischer Ausbildung und Prozess Erfahrung das Verfahren leitet. Der ausserordentliche Präsident wurde bewusst ausserhalb des Kantons Glarus gesucht, um jeglichen Ausstandsgründen zuvorzukommen. Zuständig für die Wahl ist der Landrat (Art. 28 GOG).

3. Finanzielles

Der ausserordentliche Präsident wird wie in ähnlichen Fällen (ausserordentlicher Staatsanwalt oder Verhörrichter) durch den Kanton entschädigt, auf der Basis eines Stundenhonorars, wofür die Verwaltungskommission der Gerichte zuständig ist. Der anfallenden Entschädigung steht dereinst die Gerichtsgebühr gegenüber, welche vom Kantonsgericht gestützt auf die Verordnung des Landrates über die amtlichen Kosten im Zivil- und Strafprozess festzusetzen sein wird. Angesichts des Streitwertes ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass für den Kanton unabhängig vom Prozessausgang netto keine Kosten entstehen.

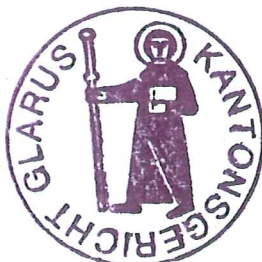
4. Antrag

Dem Landrat wird hiermit beantragt, Herrn lic. iur. Franz Häcki, Richter am Bezirksgericht Zürich, wohnhaft Pilgerweg 14, 8803 Rüschiikon, für den von der Glarner Kantonalbank angestregten Verantwortlichkeitsprozess und die damit zusammenhängenden Nebenverfahren (Widerklagen etc.) zum ausserordentlichen Kantonsgerichtspräsidenten zu wählen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Kantonsgerichtspräsident

Marco Giovanoli



Kantonsgerichtspräsident

Andreas Hefti

Beilage:

Klageeinleitung durch Glarner Kantonalbank (Doppel von act. 2)
Angaben zu Bezirksrichter lic. iur. Franz Häcki

Angaben zu Bezirksrichter lic. iur. Franz Häcki

(Beilage zum Schreiben vom 9. September 2010 an den Landrat des Kantons Glarus)



Personalien

Vorname und Name:	Franz Häcki
Geburtsdatum:	24. Mai 1952
Zivilstand:	verheiratet
Kinder:	zwei Kinder, beide erwachsen
Adresse:	Pilgerweg 14, 8803 Rüschlikon
Parteizugehörigkeit:	keine Parteimitgliedschaft mehr

Ausbildung

1959–1965	Primarschule in Unterägeri (ZG)
1965–1971	Kantonsschule in Zug
1971–1975	Jusstudium an den Universitäten von Bern und Zürich, Abschluss als lic. iur.
1976–1978	Auditor und Sekretär am Bezirksgericht Zürich
1978	Anwaltspatent des Kantons Zürich

Beruflicher Werdegang

1978–1986	Vollamtlicher Ersatzrichter am Bezirksgericht Zürich, insbesondere für grössere Zivilprozesse
1986	Wahl zum Bezirksrichter
1987–1990	Referent auf der 6. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich
1990–1992	Vorsitz 8. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich
1995–2002	Einzelrichter im summarischen Verfahren
2002–heute	Einzelrichter im ordentlichen Verfahren (im Halbamt)

Besondere Funktionen

1998–2003	Mitglied der Kanzleikommission am Bezirksgericht Zürich
2004–2007	Ersatzrichter am Obergericht des Kantons Zürich